



## Gesetze, Verordnungen u. Mitteilungen

Herausgegeben vom

Kirchenausschuss der Bremischen Evangelischen Kirche Franzuseck 2-4 Postfach 10 69 29 28069 Bremen

Jahrgang 2012

Bremen, 4. Juni 2012

Nr. 1

### INHALT

|   |        |
|---|--------|
| 1. Kirchentag am 23. Mai 2012 .....   | S. 193 |
| A. Beschlüsse   |        |
| B. Wahlen   |        |
| 2. Umzugskostenverordnung vom 15. März 2012 .....   | S. 195 |
| 3. Verordnung über den Vollzug von Amtshandlungen und das Verfahren gegenüber nicht der evangelischen Kirche angehörigen Personen vom 10. Mai 2012 .....  | S. 196 |
| 4. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Vollzug von Amtshandlungen und das Verfahren gegenüber nicht der evangelischen Kirche angehörigen Personen vom 10. Mai 2012 .....                            | S. 198 |
| 5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zur Arbeitszeit bei Übernachtungen in und Ausfahrten von Kindertageseinrichtungen vom 8. März 2012 (Beschluss Nr. 151) ..... | S. 200 |
| 6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission der Bremischen Evangelischen Kirche zum Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen vom 9. Mai 2012 (Beschluss Nr. 152)                                  | S. 201 |
| 7. Personennachrichten .....  | S. 202 |

#### 1. Kirchentag am 23. Mai 2012

##### A. Beschlüsse

###### a)

##### Beschluss zum Schriftführerbericht

1. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, die Jahresthemen der Reformationsdekade bis 2017 in geeigneter Weise aufzunehmen, und beauftragt den Kirchenausschuss, die erforderlichen finanziellen Mittel für die Vorbereitung und Durchführung der Themenjahre (Beauftragungen, Bezuschussung gemeindlicher und gesamtkirchlicher Veranstaltungen) in die jeweiligen Haushalte einzustellen.
2. Der Kirchentag bittet den Kirchenausschuss, das Reformationsjubiläum in der Bremischen Evangelischen Kirche im Jahr 2022 im Blick zu behalten und dafür zu sorgen, dass dieses Jubiläum langfristig vorbereitet wird.
3. Der Kirchentag beauftragt den Kirchenausschuss zu prüfen, auf welche Weise die Kirchengemeinschaft mit der United Church of Christ mit Leben erfüllt werden kann (Besuche, Gemeindeparterschaften etc.) und dafür dem Kirchentag im Frühjahr 2013 erste Vorschläge zu unterbreiten.
4. Der Kirchentag bittet den Ausschuss für Kinder, Jugend und Bildung und die Theologenkommision des Kirchenausschusses, sich mit der Situation des Unterrichts in Biblischer Geschichte zu befassen und auf dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung dem Kirchentag im November 2012 einen Beschlussvorschlag vorzulegen.

b)  
**Erklärung zu „Armut und Reichtum in Bremen“**

In den Haushalt für das Haushaltsjahr 2013 sollen 250.000 Euro für den Fonds „Armut und Reichtum“ eingestellt werden. Im Übrigen wird der Antrag der Evangelischen Friedensgemeinde zur weiteren Bearbeitung an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung und den Kirchenausschuss verwiesen.

Der Kirchentag beschließt folgende Stellungnahme:

**„Gerechtigkeit erhöht ein Volk“**

Für eine bessere Zukunft und eine gerechtere Welt

Mit ihrem Schwerpunkt-Thema *„Armut und Reichtum – gemeinsam für eine soziale Stadt“* macht die Bremische Evangelische Kirche heute erneut auf die soziale Spaltung und deren Auswirkungen in Bremen aufmerksam.

Viele Projekte zur Armutsbekämpfung sind inzwischen in der Bremischen Evangelischen Kirche auf den Weg gebracht. Kirchengemeinden kommen - zusammen mit diakonischen Einrichtungen, Stadtteilakteuren und öffentlichen Institutionen - in vielfältiger Weise ihrem christlichen Auftrag nach. Menschen aus den Quartieren sind mit uns unterwegs und dies bedarf der tatkräftigen Fortführung.

Unser Blick hat sich geschärft: Unsere Stadt ist gespalten. Dies bezeichnen eindeutig die aktuellen Analysen des Statistischen Landesamtes Bremen und der Arbeitnehmerkammer Bremen. Eine bundesweit überdurchschnittliche Armutsquote steht steigenden Einkommen und einem hervorragenden Wirtschaftswachstum gegenüber. Letzteres muss genutzt werden, um diese Spaltung zu überwinden.

In einer sozialen Stadt muss allen Menschen Würde und Auskommen sicher sein. Dies ist eine Aufgabe aller. Insbesondere die Starken sollen sich dafür einsetzen. Die Tätigkeit der Lesehelferin ist ebenso wertvoll wie die der Politikerin, die sich für eine sozial verantwortliche Verteilung der staatlichen Einnahmen einsetzt. Ihr persönliches Engagement ist ebenso gefordert wie das gesellschaftliche und politische Handeln der Kommunen und Institutionen.

**Die Bremische Evangelische Kirche tritt ein:**

Für eine Kultur des Teilens, die davon ausgeht, dass wer viel hat auch viel geben kann – nicht nur materiell. Darin spiegelt sich die Verantwortung jedes Einzelnen an dem Gelingen eines Gemeinwesens.

Für eine gerechtere Besteuerung, die den Staat in die Lage versetzt, seine sozialen und kulturellen Aufgaben zu erfüllen.

Für wirksame politische Instrumente, die zu einer Regulierung der Finanzmärkte führen und über Bremen und Deutschland hinaus weltweit eine gerechtere Verteilung ermöglichen. Davon hängen zukünftig Frieden und Wohlstand auch bei uns ab.

Für eine Stadtentwicklung, die mit ihrer Wohnungsbau- und Sozialpolitik dafür sorgt, dass die verschiedenen Milieus in der Stadt miteinander leben können, d.h. dass bezahlbarer Wohnraum und die Infrastruktur in den Quartieren an den Bedarfen der Menschen und nicht nur an wirtschaftlichen Interessen ausgerichtet sind.

Für eine Bildungspolitik, die einschließt anstatt auszugrenzen. Dazu gehören Rahmenbedingungen - z.B. genügend Personal und eine angemessene materielle Ausstattung der Schulen und der Kitas - , die notwendige Unterstützungen ermöglichen und die Zugangschancen für alle vergrößern.

Für eine Arbeitsmarktpolitik, die es ermöglicht, dass Menschen von ihrer Arbeit leben können und gleichzeitig genügend Zeit für ihre Familien, Freunde und für soziales und kulturelles Engagement haben.

Für eine ausreichende Ausstattung der sozialen Sicherungssysteme - Pflege, Fürsorge und Betreuung -, die sowohl den zu Versorgenden als auch den Beschäftigten ein gesichertes und gutes Leben ermöglicht.

**B. Wahlen**

**Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung**

In den Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung werden gewählt:

Frau Pastorin Ragna Miller

und

Frau Ursula Herzke

2.

**Verordnung über die Umzugskostenvergütung  
(Umzugskostenverordnung)**

**vom 15. März 2012**

Auf Grund von § 38 Absatz 2 des Pfarrergesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche, § 35 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und § 23 Absatz 4 der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung für die Bremische Evangelische Kirche erlässt der Kirchenausschuss folgende Verordnung:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

- (1) Die Verordnung regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlass von Umzügen aus dienstlichen Gründen.
- (2) Berechtigte sind Pfarrer und Pfarrerinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der Bremischen Evangelischen Kirche und ihrer Gemeinden sowie die Hinterbliebenen dieser Personen. Hinterbliebene im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte oder die Ehegattin, der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin sowie die ledigen Kinder, wenn diese zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des oder der Verstorbenen gehört haben.

**§ 2**

**Anspruch auf Umzugskostenvergütung**

- (1) Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist, dass der Kirchenausschuss vorher auf Antrag die zwingende dienstliche Notwendigkeit des Umzuges anerkannt hat und eine schriftliche oder elektronische Zusage erteilt hat.
- (2) Die Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzuges gewährt. Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beim Kirchenausschuss schriftlich oder elektronisch zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzuges.

**§ 3**

**Zusage der Umzugskostenvergütung**

- (1) Die Umzugskostenvergütung ist zu gewähren für Umzüge von Mitarbeitenden, die eine Residenzpflicht haben und denen aus diesem Grunde eine Dienstwohnung oder Werkdienstwohnung zugewiesen wird.
- (2) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen beim erstmaligen Einzug in eine Dienstwohnung oder Werkdienstwohnung, beim Wechsel einer Dienstwohnung oder Werkdienstwohnung und beim Auszug aus einer Dienstwohnung oder Werkdienstwohnung auf Grund einer Aufhebung der Residenzpflicht.

**§ 4**

**Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Fällen**

Die Umzugskostenvergütung kann in besonderen Fällen zugesagt werden für Umzüge aus Anlass der Einstellung von Mitarbeitenden, die keine Residenzpflicht haben. Eine Zusage soll nur erteilt werden, wenn an der Einstellung ein unabweisbares dienstliches Interesse besteht.

**§ 5**

**Höhe der Umzugskostenvergütung bei Pfarrern und Pfarrerinnen**

- (1) Die Umzugskostenvergütung beim erstmaligen Einzug in eine Dienstwohnung beträgt bei Pfarrern und Pfarrerinnen 900 Euro, im Falle des Bestehens einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft 1.500 Euro. Dieser Betrag erhöht sich für jedes ledige Kind, das auch nach dem Umzug mit dem oder der Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt, um 500 Euro. Außerhalb Bremens wohnende Geistliche, die auf eine Pfarrstelle in der Bremischen Evangelischen Kirche berufen wurden, können auf Antrag eine höhere Umzugskostenvergütung erhalten.
- (2) Die Umzugskostenvergütung beim Dienstwohnungswechsel und beim Auszug aus einer Dienstwohnung auf Grund einer Aufhebung der Residenzpflicht beträgt bei Pfarrern und Pfarrerinnen 1.800 Euro, im Falle des Bestehens einer Ehe oder einer eingetragenen

Lebenspartnerschaft 3.000 Euro. Dieser Betrag erhöht sich für jedes ledige Kind, das auch nach dem Umzug mit dem oder der Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt, um 500 Euro.

## **§ 6**

### **Höhe der Umzugskostenvergütung bei Mitarbeitenden im Küster-/Hausmeisterdienst**

- (1) Die Umzugskostenvergütung beim erstmaligen Einzug in eine Werkdienstwohnung beträgt bei Mitarbeitenden im Küster-/Hausmeisterdienst 800 Euro, im Falle des Bestehens einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft 1.300 Euro. Dieser Betrag erhöht sich für jedes ledige Kind, das auch nach dem Umzug mit dem oder der Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt, um 500 Euro. Außerhalb Bremens wohnende Personen, die auf eine Küster-/Hausmeisterstelle in der Bremischen Evangelischen Kirche berufen wurden, können auf Antrag eine höhere Umzugskostenvergütung erhalten.
- (2) Die Umzugskostenvergütung beim Werkdienstwohnungswechsel und beim Auszug aus einer Werkdienstwohnung auf Grund einer Aufhebung der Residenzpflicht beträgt bei Mitarbeitenden im Küster-/Hausmeisterdienst 1.600 Euro, im Falle des Bestehens einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft 2.600 Euro. Dieser Betrag erhöht sich für jedes ledige Kind, das auch nach dem Umzug mit dem oder der Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt, um 500 Euro.

## **§ 7**

### **Höhe der Umzugskostenvergütung in sonstigen Fällen**

- (1) Die Umzugskostenvergütung von Mitarbeitenden, denen eine Dienstwohnung oder Werkdienstwohnung in Haus Meedland auf der Insel Langeoog zugewiesen wird, wird vom Kirchenausschuss im Einzelfall festgesetzt.
- (2) Wird Mitarbeitenden, die keine Residenzpflicht haben, aus Anlass der Einstellung gemäß § 4 Umzugskostenvergütung zugesagt, wird die Höhe vom Kirchenausschuss im Einzelfall festgesetzt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Umzugskostenvergütung (Umzugskostenverordnung) vom 12. Dezember 1996 (GVM 1997 Nr. 1 Z. 7), geändert am 13. September 2001 (GVM 2001 Nr. 3 S. 13), außer Kraft.

### **3. Verordnung über den Vollzug von Amtshandlungen und das Verfahren gegenüber nicht der evangelischen Kirche angehörigen Personen**

**vom 10. Mai 2012**

Aufgrund des § 9 des Kirchengesetzes der Bremischen Evangelischen Kirche über die Kirchenmitgliedschaft (KMG-BEK) vom 27. November 2002 (GVM 2002 Nr. 3 S. 44) wird die Verordnung betreffend das Verfahren gegenüber aus der Evangelischen Kirche Ausgetretenen vom 22. Januar 1923 (GVM 1926 Nr. 2) in der Fassung vom 21. Oktober 1976 (GVM 1977 Nr. 1 Z. 7) geändert und wie folgt neu gefasst:

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne dieser Verordnung sind: die Taufe, die Konfirmation, die Trauung und die Bestattung.
- (2) Amtshandlungen mit Ausnahme der Taufe dürfen von den Pastorinnen und Pastoren grundsätzlich nur an Personen vollzogen werden, die der evangelischen Kirche angehören.

## **§ 2**

### **Prüfung der Kirchenmitgliedschaft**

Beim Begehren einer Amtshandlung hat sich die Pastorin oder der Pastor von der Zugehörigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers zur evangelischen Kirche zu überzeugen (s. § 3 KMG.BEK, § 8 Abs.2 KMG.BEK). Ergeben sich Zweifel über die Zugehörigkeit, so ist die Kirchenkanzlei oder, falls es sich um eine nicht im Gebiet der Bremischen Evangelischen Kirche wohnende Person handelt, das Pfarramt des Heimatortes um eine Auskunft zu ersuchen.

## **§ 3**

### **Dimissoriale**

(1) Amtshandlungen an Gliedern anderer Kirchengemeinden dürfen Pastorinnen und Pastoren nur vornehmen, wenn ihnen vorher ein Erlaubnis- bzw. Abmeldeschein (Dimissoriale) der zuständigen Pastorin oder des zuständigen Pastors vorgelegt wird.

(2) Für Amtshandlungen im Bereich einer anderen Kirchengemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung dieser Gemeinde.

## **§ 4**

### **Meldung**

Die Meldung der Amtshandlungen hat nach den Vorschriften der Kirchenbuchordnung zu erfolgen.

## **Abschnitt 2**

### **Einzelne Amtshandlungen**

## **§ 5**

### **Taufe**

(1) Die Taufe eines nicht religionsmündigen Kindes ist zulässig, wenn wenigstens ein Elternteil oder eine Personensorgeberechtigte / ein Personensorgeberechtigter Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Gehören weder Mutter noch Vater noch eine sonstige Personensorgeberechtigte / ein sonstiger Personensorgeberechtigter der evangelischen Kirche an, kann die Taufe ausnahmsweise vollzogen werden, wenn gewährleistet ist, dass anstelle der Eltern oder Personensorgeberechtigten wenigstens eine evangelische Christin oder ein evangelischer Christ als Patin oder Pate für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgt.

(3) Hat das Kind am Konfirmandenunterricht teilgenommen, ist die Taufe zulässig, ohne dass es auf die Kirchenmitgliedschaft der Eltern oder Personensorgeberechtigten ankommt.

## **§ 6**

### **Konfirmation**

(1) Es dürfen nur Jugendliche konfirmiert werden, die getauft sind und der evangelischen Kirche angehören. Die Konfirmation kann auch dann vollzogen werden, wenn die Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte der Konfirmandin oder des Konfirmanden der evangelischen Kirche nicht angehören.

(2) Katholisch getaufte Jugendliche dürfen nur konfirmiert werden, wenn sie zuvor rechtswirksam aus der katholischen Kirche ausgetreten und in die evangelische Kirche eingetreten sind.

## **§ 7**

### **Trauung**

(1) Die Trauung darf nur vollzogen werden, wenn wenigstens ein Ehepartner Mitglied der evangelischen Kirche ist.

(2) Die kirchliche Trauung darf erst vorgenommen werden, wenn zuvor eine standesamtliche Eheschließung erfolgt ist.

## **§ 8**

### **Bestattung**

(1) Grundsätzlich dürfen nur Personen, die der evangelischen Kirche angehören, kirchlich bestattet werden.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe können Pastorinnen und Pastoren im Ausnahmefall trotz fehlender Kirchenmitgliedschaft die kirchliche Bestattung vollziehen. Die genauen Umstände und die Gründe der Entscheidung sind dem Kirchenausschuss zu Händen der Schriftführerin oder des Schriftführers unverzüglich schriftlich darzulegen.

### **Abschnitt 3 Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Ausführungsbestimmungen**

Der Kirchenausschuss kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig werden die Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung betreffend das Verfahren gegenüber Ausgetretenen vom 22. Februar 1926 (GVM 1926 Nr. 2) in der Fassung vom 28. März 1961 (GVM 1962 Nr. 3 Z. 5) aufgehoben.

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Brigitte Boehme  
Präsidentin

Renke Brahms  
Schriftführer

#### **4. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Vollzug von Amtshandlungen und das Verfahren gegenüber nicht der evangelischen Kirche angehörigen Personen vom 10. Mai 2012**

##### **1. Zu § 1 Grundsatz**

Die Vorschriften der Verordnung und dieser Ausführungsbestimmungen gelten entsprechend für diakonisch-pädagogische Mitarbeitende, soweit diese im Einzelfall ermächtigt wurden, Amtshandlungen vorzunehmen.

##### **2. Zu § 3 Dimissoriale**

§ 3 Abs. 2 gilt nur, sofern anlässlich der Amtshandlung Gebäude oder Einrichtungen der anderen Gemeinde genutzt werden.

##### **3. Zu § 5 Taufe**

3.1 Nicht religionsmündige Kinder werden auf Verlangen der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten getauft; es genügt das Verlangen eines Elternteils oder Personensorgeberechtigten, wenn der andere nicht widerspricht. Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, ist seine Zustimmung erforderlich.

Bei der Anmeldung ist zu erfragen, ob ein Elternteil oder ein sonstiger Personensorgeberechtigter dem Verlangen der oder des Anmeldenden widerspricht. Wird ein Widerspruch bekannt, so soll die Pastorin oder der Pastor versuchen, eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen. Die staatlichen Bestimmungen über das Personensorgerecht, insbesondere das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. I S. 939), sind zu beachten. Für die rechtsgültige Klärung, welcher Elternteil oder welcher Personensorgeberechtigte bei nicht auszuräumender Uneinigkeit über die Durchführung der Taufe entscheiden darf, ist das Familiengericht zuständig.

3.2 Bei der Anmeldung eines Kindes zur Taufe werden in der Regel Patinnen oder Paten bestellt, ohne dass dies für die Wirksamkeit der Taufe erforderlich ist.

Jede Patin und jeder Pate muss einer der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen zugehörigen Kirche angehören. Wenigstens eine Patin oder ein Pate soll Mitglied einer evangelischen Kirche sein.

3.3 Nur Patinnen und Paten, die bei der Taufe anwesend waren, dürfen in das Kirchenbuch eingetragen werden. Abweichend dürfen im begründeten Ausnahmefall angemeldete Patinnen und Paten, die ihre Teilnahme an der Taufe zugesagt haben, ins Kirchenbuch eingetragen werden, wenn es ihnen kurzfristig aus unvorhersehbarem wichtigem Grund unmöglich ist, an der Taufe teilzunehmen.

3.4 Es ist nicht zulässig, nachträglich Patinnen und Paten aus dem Kirchenbuch zu streichen oder andere hinzuzufügen.

#### **4. Zu § 6 Konfirmation**

4.1 Bei nicht religionsmündigen Jugendlichen ist die Zustimmung der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten zur Konfirmation erforderlich. Die staatlichen Bestimmungen über das Personensorgerecht, insbesondere das Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (RGBl. I S. 939), sind zu beachten.

4.2 Jugendliche können unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit oder der Kirchenzugehörigkeit ihrer Eltern oder Personensorgeberechtigten am Konfirmandenunterricht teilnehmen.

4.3 Die Segnung im Konfirmationsgottesdienst und die Ausstellung der Urkunde über die Konfirmation können nur erfolgen, wenn die Jugendlichen vorher getauft worden sind. Andernfalls kann lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme am Konfirmandenunterricht ausgestellt werden. Die Taufe soll vor dem Konfirmationsgottesdienst vorgenommen werden. Es wird empfohlen, im Laufe der Konfirmandenzeit Taufmöglichkeiten anzubieten, z.B. in Form eines besonderen Taufgottesdienstes oder anlässlich besonderer Veranstaltungen (z.B. Freizeiten) im Rahmen des Konfirmandenunterrichts.

4.4 Der vor der Konfirmation erforderliche Austritt katholischer Jugendlicher aus der katholischen Kirche hat gegenüber der katholischen Kirche zu erfolgen und ist durch eine Austrittsbescheinigung nachzuweisen.

Für Informationen zu Austrittserklärungen Katholischer ist zuständig: *Atrium Kirche, Bremen, Hohe Straße 7, Tel. 0421 3694300*. Die Austrittsbescheinigung muss sogleich der Kirchenkanzlei eingereicht werden, damit diese die Berichtigung des Religionsvermerkes bei der Meldebehörde veranlassen kann.

Nach Vorlage der Austrittsbescheinigung nimmt die Pastorin oder der Pastor die Konfirmandin oder den Konfirmanden auf ihren oder seinen Wunsch nach Maßgabe des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes (KMG.BEK) in die Bremische Evangelische Kirche auf. Ohne Nachweis des Austritts und vollzogene Aufnahme darf die Konfirmation nicht durchgeführt werden.

4.5 Aus der evangelischen Kirche ausgetretene Jugendliche müssen ebenfalls vor Durchführung der Konfirmation nach Maßgabe des KMG.BEK in die Bremische Evangelische Kirche wieder aufgenommen werden.

#### **5. Zu § 7 Trauung**

5.1 In der Karwoche sollen keine Trauungen vorgenommen werden.

5.2 Hinweise für die Durchführung von Trauungen konfessionsverschiedener Ehepartner befinden sich im Mitarbeitendenportal.

#### **6. Zu § 8 Bestattung**

6.1 Aussagen von Angehörigen zur Kirchenzugehörigkeit der oder des Verstorbenen entbinden nicht von der Pflicht, die Kirchenzugehörigkeit zu prüfen.

6.2 Von der Möglichkeit, im begründeten Ausnahmefall die Bestattung von Personen ohne Kirchenmitgliedschaft vorzunehmen, soll zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die oder der Verstorbene bewusst und aufgrund einer persönlichen Entscheidung nicht Mitglied der evangelischen Kirche war und demzufolge eine kirchliche Bestattung nicht ihrem oder seinem mutmaßlichen Willen entspricht. Eine Ausnahme kommt daher nicht allein deshalb in Betracht, weil die Angehörigen Kirchenmitglieder sind und diese das Bedürfnis nach seelsorgerlicher Betreuung und einer kirchlichen Bestattung ihres Familienmitglieds haben. Wichtige Gründe für eine Ausnahme müssen in der Person der oder des Verstorbenen liegen und können dann angenommen werden, wenn die Pastorin oder der Pastor bei einer Würdigung der Gesamtumstände zu der Überzeugung gelangt ist, dass hier eine kirchliche Bestattung angemessen ist. Ein wichtiger Grund liegt außerdem vor, wenn Eltern die kirchliche Bestattung von Kindern wünschen, die vor der Taufe verstorben sind.

6.3 Sofern ein Ausnahmefall nicht vorliegt, kann die seelsorgerliche Begleitung der Angehörigen in einem liturgischen Rahmen stattfinden, der sich jedoch von einer kirchlichen Bestattung eindeutig unterscheiden muss. Auf die Aussegnung und Handlung am Grabe wird verzichtet.

#### **7. Inkrafttreten**

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 2012 in Kraft und ersetzen die folgenden Merkblätter:

- Meldung der Amtshandlungen
- Merkblatt zur Beachtung beim Vollzug kirchlicher Amtshandlungen vom 1. Juli 1955 in der Fassung vom September 1961 (GVM 1955 Nr. 2 Beilage)
- Ergänzungen zum Merkblatt
- Bestattung von Personen, die aus der Kirche ausgetreten sind (Rundschreiben vom 1. Februar 1957)

Der Kirchenausschuss der  
Bremischen Evangelischen Kirche

Brigitte Boehme  
Präsidentin

Renke Brahms  
Schriftführer

**5. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Bremischen Evangelischen Kirche  
zur Arbeitszeit bei Übernachtungen in und Ausfahrten von Kindertageseinrichtungen**

**vom 8. März 2012**

**(Beschluss Nr. 151)**

**§ 1**

**Arbeitszeit bei Übernachtungen in Kindertageseinrichtungen**

Für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Übernachtungen durchführen, wird für beide Tage der Übernachtung die gesamte Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme als Arbeitszeit berücksichtigt; die Nachtstunden werden voll angerechnet. Für jeden Tag wird jedoch höchstens die nach § 6 Absatz 7 KAVO-BEK maximal anrechenbare Arbeitszeit von 12 Stunden berücksichtigt.

**§ 2**

**Arbeitszeit bei Ausfahrten von Kindertageseinrichtungen**

- (1) Für Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Ausfahrten durchführen, wird für jeden vollen Tag der Ausfahrt die nach § 6 Absatz 7 KAVO-BEK maximal anrechenbare Arbeitszeit von 12 Stunden täglich berücksichtigt.
- (2) Für den Tag der Anreise und den Tag der Abreise wird die gesamte Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme als Arbeitszeit berücksichtigt; die Nachtstunden werden voll angerechnet. Für beide Tage wird jedoch jeweils höchstens die nach § 6 Absatz 7 KAVO-BEK maximal anrechenbare Arbeitszeit von 12 Stunden berücksichtigt.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

(Westermann)  
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)  
stellvertretender Vorsitzender



**6. Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Bremischen Evangelischen Kirche  
zum Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen  
vom 9. Mai 2012**

**(Beschluss Nr. 152)**

**§ 1  
Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen**

Das Entgelt für die Vertretung der Kirchenmusiker/innen beträgt

|   | <b>A/B/C-Prüfung</b> | <b>D-Prüfung</b> | <b>ohne Prüfung</b> |
|---|----------------------|------------------|---------------------|
| 1. für Orgeldienst  |                      |                  |                     |
| a) bei einem Gottesdienst oder einer Amtshandlung   | 45 €                 | 39 €             | 33 €                |
| b) bei einer Andacht, einer sonstigen Gemeindeveranstaltung oder einer Amtshandlung unter 45 Minuten  | 28 €                 | 25 €             | 22 €                |
| c) bei einer Taufe (im Anschluss an den Gottesdienst)   | 17 €                 | 15 €             | 12 €                |
| 2. für Chorleitungsdienst   |                      |                  |                     |
| a) bei mindestens 90 Minuten Probe  | 49 €                 | 41 €             | 35 €                |
| b) bei mindestens 45 Minuten Probe  | 28 €                 | 25 €             | 22 €                |
| c) bei mindestens 30 Minuten Probe  | 17 €                 | 15 €             | 12 €                |
| 3. Für eine Vertretung bei einer Chorleitung im Gottesdienst wird ein Entgelt nach Nummer 1 Buchstabe a gezahlt. Übernimmt dieselbe Person in einem Gottesdienst sowohl die Vertretung für Orgeldienst als auch die Vertretung für Chorleitungsdienst, wird das Entgelt nur einmal gezahlt. |                      |                  |                     |

**§ 2  
Ergänzende Bestimmungen**

1. Orgeldienst im Sinne des § 1 umfasst die Ausführung selbständiger Orgelmusik, die Begleitung des Gemeindegesangs bei Gottesdiensten und Amtshandlungen sowie die Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik.
2. Das Entgelt für den Orgeldienst und den Chorleitungsdienst im Sinne des § 1 schließt das regelmäßige Üben am Instrument, Vorbereitungen, Vorgespräche, Instrumentenpflege sowie die Fahrzeiten und -kosten mit ein.
3. Werden in den Fällen des § 1 in engem zeitlichen Zusammenhang zu einem Gottesdienst andere Dienste erbracht, z. B. die Begleitung eines Kindergottesdienstes, kann eine Einzelvereinbarung über die Erhöhung des Entgelts getroffen werden.
4. Dieser Beschluss findet für Posaunenchöre keine Anwendung.

**§ 3  
Schlussbestimmungen**

1. Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss Nr. 135 vom 11. Februar 2009 außer Kraft.
2. Die Entgeltsätze nach § 1 werden in regelmäßigen Abständen, in der Regel alle zwei Jahre, entsprechend den Entgeltänderungen in der KAVO-BEK angepasst.

(Westermann)  
Vorsitzender

(Dr. Noltenius)  
stellvertretender Vorsitzender

## **7. Personennachrichten**

### **Emeritiert:**

Pastorin Ursula Lindemann  
29.2.2012

### **Ausgeschieden:**

Pastorin Yvonne Ziaja  
29.2.2012

Pastor Thomas Ziaja  
29.2.2012

### **Berufen:**

Isabel Klaus  
St. Remberti Gemeinde  
1.1.2012

### **Erste Theologische Prüfung:**

Almut Hinz  
24.4.2012



